

Textilarbeiter-Zeitung

für die Interessen der Textilarbeiter und -Arbeiterinnen aller Branchen.

Organ des Zentralverbandes
christlicher Textilarbeiter Deutschlands.

Redaktion: H. Heutmann in Düsseldorf 51,
Corneliusstr. 66. Berichte, kleine Beiträge u. sind
zuerst an den betr. Bezirksvorstand einzuliefern.
Sämtliche Beiträge müssen bis Montag abends bei
der Redaktion in Düsseldorf eingegangen sein.

Die „Textilarbeiter-Zeitung“ erscheint jeden
Samstag und kostet vierteljährlich durch die Post
bezogen 3.— M. Expedition und Druck von
Joh. van Widen in Krefeld, Buth. Str. 65.
Fernsprech-Nr. 1368.

Nr. 44.

Telegramm-Adr.: Textilverband Düsseldorf.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1909.

Fernsprech-Nummer 4423.

11. Jahrgang.

Inhaltsverzeichnis.

Artikel: Lebensmut. — Die Kritik der Versicherungsordnung. — Die feindlichen Brüder. — Ein Unternehmerarbeitsnachweis im Bergbau. — Genossenschaft: Arbeiterorganisationen. — Aus dem Gewerkschaftsgebiet: Lohnbewegungen und Arbeitsfreistellen: Dülken. — R. Gladbach. — Krefeld. — Aus dem Wuppertal. — Aus unsern Bezirken: Bezirk Wartenberg. — Berichte aus den Ortsgruppen: Bremen. — Einbetten. — Heidenheim. — Weihen. — Sorau N.-O. — Aus unserer Industrie: Aus der Entwicklung der deutschen Textilindustrie. — Gewerkschaftliches: Aus unsern Bezirken: Eine Begleiterscheinung des Streiks in Badisch-Kleinheim. — Landeskonferenz christlicher Arbeiter für Hessen. — Der „Fall Kaffenbeul“. — „Drei christliche Heidentaten“. — Der 6. Verbandstag des Zentralverbandes christlicher Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter Deutschlands. — Die erste Schleswig-Holsteinische Konferenz der christlichen Gewerkschaften. — Aus unserer Industrie: Genossenschaften: Wie weit das Anrechtverhältnis sozialdemokratischer Angestellten tatsächlich geht. — Zum Streik in der französischen Textilindustrie. — Allgemeine Rundschau: Soziale Rechtsprechung: „Streikbrecher“. — ein Lob! — Allgemeines: Eine anderweitige Gestaltung der Unfallversicherungsvorschriften. — Versammlungskalender. — Sterbefälle. — Literarisches.

Lebensmut.

Das Leben ist dem Menschen nicht Genuss, sondern vor allem Aufgabe. Das herrliche Antlitz der Natur, die lachende Kinderwelt, die kleinen und großen Vergnügen in ihren mannigfaltigen Formen, der innere Drang nach starker Lebensfreude möchte uns die Augen blenden für den Ernst des Lebens, für die harten Arbeitsbedingungen und Notwendigkeiten, für das Leid, das grauig ist an der Oberfläche und grauiger und bitterer, je mehr es sich verbirgt. Wehe den Menschen, denen der Mut der Wahrheit fehlt, um die schöne Maske herunterzuziehen vom leidenden Antlitz der Welt und des Lebens. Sie verfehlen die Lösung ihrer Lebensaufgabe. „Mensch sein heißt ein Kämpfer sein“, sagt Wölfe, der Mensch und Leben konnte. Das Lebensprinzip des Kämpfers ist der Mut.

Mit Mut muß der Arbeiter die sich ihm von innen und außen aufdringenden Hemmnisse niederzwingen. Mit mutiger Stille und aufrechtem Willen muß der Leidtragende dem Leide gegenüberstehen; jede Leidensstufe muß ihm eine Sprosse zur Höhe werden. Mit dem Mut des Lebensmutes muß selbst der Schiffbrüchige, der im Strudel des Lebens Schaden litt an Leib und Seele, sich an eine rettende Planke anklammern und trockenes Land gewinnen.

Lebensmut, der nicht verzagt und nicht verzweifelt, sondern kämpft und ringt und wirkt bis zum letzten Atemzuge, ist die Konsequenz aller, denen die Sterne leuchten zum lichten Lande des Jenseits.

Die Kritik der Versicherungsordnung.

I.

Viele Änderungen soll, so wird in der Presse berichtet, der Bundesrat in der ersten Lesung des Entwurfs der Reichsversicherung an demselben vorgenommen haben und weitere Änderungen beabsichtigt er in der im nächsten Monat beginnenden zweiten Lesung noch vorzunehmen, unter Berücksichtigung der an dem Entwurf vielerseits vorgenommenen Kritik. Vor allem betrifft der vorgesehene Versicherungsamt und ihrer Kompetenzen in den Rentenfestsetzungsverfahren. Hier scheint man den Unternehmern entgegenkommen zu wollen. Die aber besonders von den Arbeitern scharf beanstandete Halbbierung der Beiträge und des Stimmrechts in den Krankenkassen soll Gnade in den Augen des Bundesrates gefunden haben. Was Wahres an den Verlautbarungen der halbamtlichen Presse in dieser Beziehung ist, können wir natürlich nicht beurteilen. Die christlich-nationale Arbeiterbewegung hat auf dem diesjährigen christlichen Gewerkschaftskongress zwar ihre Wünsche zur Umgestaltung und Erweiterung der Arbeiterversicherung klar präzisiert; nichtsdestoweniger glauben wir, in letzter Stunde, vor Abschließung des Entwurfs im Bundesrat, noch einmal unsere Stimme erheben zu müssen, besonders deshalb, weil die Unternehmer in ihren Interessenvertretungen hienächst an der Arbeit sind, um eine Bundesratsvorlage an den Reichstag in ihrem Sinne zu erzielen.

Auf ein zweifaches legen bei der rechtlichen Gestaltung der Versicherungsordnung die Arbeiter besonderen Wert: Auf eine entsprechende Mitwirkung der Versicherten bei der Rentenfestsetzung in der Unfall- und Invalidenversicherung sowie auf Beibehaltung der bisherigen Drittelung in den Organen der Krankenkassen. Hier pläzieren aber die Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter am heftigsten aufeinander. Die Unternehmer wollen von einer Beschränkung ihres einseitigen Rentenfestsetzungs-

rechtes auf dem Gebiete der Unfallversicherung, wie sie in dem Entwurf der Versicherungsordnung, in den der Versicherungsamt zugeordneten Kompetenzen vorgesehen ist, absolut nichts wissen, während sie zum großen Teile der Halbbierung der Beiträge und des Stimmrechts in den Krankenkassen zustimmen; die Arbeiter hingegen verlangen das direkte Gegenteil. Interessant ist dabei, die Inkonsistenz dieser einflussreichen Unternehmergruppen zu beobachten. In demselben Augenblick, wo sie die Versicherungsämter verwerfen, weil sie die Lasten der Unternehmer zu sehr unbillig vermehren, erklären sie sich geneigt, die 45 Millionen, die die Halbbierung der Beiträge und des Stimmrechts der Unternehmern alljährlich mehr auszubilden, zu tragen. Doch das nebenbei. Wir wollen in nachfolgendem noch einmal auf die Unternehmerargumente in den zwei Hauptstreitfragen eingehen und sie auf ihre Beweiskraft prüfen.

a) Das Versicherungsamt.

Drei Einwände sind es besonders, die von den Genossenschaften gegen die Versicherungsämter ins Feld geführt werden. Einmal sie seien überflüssig, weil die Berufsgenossenschaften sich vollständig bewähren hätten in Rentenfestsetzungsverfahren, des zweiten verteuerten sie dasselbe nur unnötigerweise, und endlich burokratisierten und verlangsamten sie es. Prüfen wir diese Einwände in aller Sachlichkeit.

Die Berufsgenossenschaften weisen zum Beweise für ihre Behauptung, daß das von ihnen ausgeübte Recht der Rentenfestsetzung sich gut bewährt habe, darauf hin, daß die Zahl der in den allgemeinen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen eingeleiteten Rechtsmittel (Verurteilungen an eine höhere Gerichtsstufe) erheblich größer sei, als die der Berufungen gegen die Feststellungsbescheide der Versicherungsämter (Berufsgenossenschaften). Darauf antwortet die dem Entwurf der Reichsversicherungsordnung beigegebene Begründung auf Seite 12 treffend, daß diese Tatsache sich nicht dafür verwerten lasse, daß die Versicherten im allgemeinen mit der Art der Rentenfestsetzung einverstanden seien. Denn bei den betreffenden Angelegenheiten des bürgerlichen Rechts handelte es sich doch ausschließlich um solche, die schon strittig geworden seien, während dieses bei den geltend gemachten Unterstützungsansprüchen nicht der Fall wäre. Untereinander vergleichbar wären aber doch nur solche Sachen, die von vornherein strittig sind, oder aber solche, bei denen das Gegenteil zutrifft. Die Logik dieser Ausführungen ist bezeugend und sollte endlich auch die Berufsgenossenschaften veranlassen, ihren hinfälligen Vergleich fallen zu lassen. Des weiteren löst sich doch auch nicht befreiten, daß die Klagen der Versicherten über das herrschende Rentenfestsetzungsverfahren nicht gering sind. Das liegt eben daran, daß infolge des einseitigen Verfahrens die Gegenpartei keine ausreichende Gehörzeit hat, ihre Wünsche, Behauptungen und Beweismittel rechtzeitig zur Geltung zu bringen. Wie verläuft denn das Rentenfestsetzungsverfahren?

Der bei der Genossenschaft zur Anmeldung gelangte Unfall wird von dieser selbst unter Zuhilfenahme der öffentlichen Gewalten untersucht durch Augencheinnahme, Vernehmen von Zeugen und Sachverständigen (Ärzten usw.). Dann wird dem Verletzten ein sogenanntes Vorbescheid zugestellt, in dem ihm mitgeteilt wird, ob ihm eine Rente bewilligt werden und wie hoch dieselbe bezugsfähig sein soll. Dieser Vorbescheid ist gedruckt, also nach Schema F, und durchaus nicht immer werden die individuellen Gründe schriftlich beigelegt. Der Verletzte wird dann, entsprechend der gesetzlichen Vorschrift, belehrt, daß er sich binnen einer kurzen Frist, meistens sind es acht Tage, bisweilen auch noch weniger, schriftlich oder mündlich zu den Darlegungen des Vorbescheides äußern könne. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß diese erstmalige Gelegenheit des Verletzten, sich zu äußern, wahrzunehmen, sozusagen zwecklos ist. Denn der berufsmäßige Bescheid, der erst nach mehreren Wochen dem Verletzten zugestellt wird, lautet fast stereotyp: „Ihre (des Verletzten) Einwendungen auf den Vorbescheid konnten von dem Genossenschaftsvorstande nicht berücksichtigt werden.“ Es bleibt bei dem, was in dem Vorbescheid angeklagt wird. Punktum. Gründe, weshalb die Einwendungen des Verletzten auf den Vorbescheid nicht berücksichtigt werden konnten, werden sehr selten gegeben. Schreiber dieses hat denn auch fast immer den Verletzten geraten, den Vorbescheid nicht zu beantworten und das Geld für das Porto zu sparen, da es fortgeworfen sei.

Gegen den zweiten (berufsmäßigen) Bescheid der Genossenschaft kann dann der Rentenansuchende Berufung an das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung einlegen. In dem Schiedsgerichtsverfahren ist der Verletzte gegenüber der Genossenschaft aber auch fast durchweg im Nachteil. Denn der berufsmäßige Bescheid basiert in den meisten Fällen auf einem Gutachten eines angehenden Arztes des Bezirks, in dem der Verletzte wohnt. Tiefschlaf werden die Kreisärzte von den Genossenschaften zur Begutachtung der Rentenbewerber herangezogen, flüchtig und nicht in Form eines formellen Vertragsverhältnisses mit der Genossenschaft. Das könnte ja deren Gutachten als von einem Vertragsarzt herrührend am Schiedsgerichte inkradieren! Hat die ärztliche Kapazität des Bezirks das Gutachten für den Rentenfestsetzungsamt geliefert, dann kann der Verletzte in der Regel von Pontius zu Pilatus laufen, ein Gegengutachten bekommt

er selten. Der behandelnde Arzt des Verletzten sagt meistens, ich bin ja von der Genossenschaft gehört (auf Grund des § 69 des Gewerbeunfallversicherungs-gesetzes); sagt man ihm, die in dem Gutachten des Genossenschaftsarztes angeführten neuen Momente sind doch in Ihrem Gutachten noch nicht gewürdigt worden, dann erhält man — immer von Unbekannten abgesehen — die Antwort, diese neuen Momente lagen vollständig daneben. Auf den Einwand, dann widerlegen Sie das doch, hört man, der Gutachter der Genossenschaft ist der Kreisarzt oder der und der bedeutende Arzt und dann — ein Aufsehn zu. Stellen Sie bei dem Schiedsgericht den Antrag, mich noch einmal zu den Einwänden des Genossenschaftsarztes zu hören; ich habe den Verletzten monatlang behandelt und muß doch besser wissen, was ihm fehlt, wie der Genossenschaftsarzt, der ihn nur kurz untersucht hat — ist dann der Rat, den der behandelnde Arzt noch gibt, wenn man ihm auch einwendet, daß nach der Praxis der Schiedsgerichte ein solcher Antrag sehr selten erfüllt wird. Wollte es mal, ein Gegengutachten gegen das genossenschaftsärztliche zu erhalten, oder divergieren die Ausführungen des herangezogenen Schiedsgerichtsarztes mit denen des Genossenschaftsarztes, dann kann man von Glück reden. Fällt das Urteil des Schiedsgerichtes zugunsten des Verletzten aus, weil er kein Gutachten erhalten konnte, dann ist es auch naturgemäß sehr schwer, am Reichsversicherungsamt, der zweiten und letzten rechtsprechenden Instanz, zu obliegen. Denn auch hier ist der Verletzte dann ja der anderen Partei gegenüber im Nachteil. Er muß ja beweisen, daß die Vorentscheidungen irrig sind. Womit aber beweisen, wenn Gutachten nicht erhältlich sind? So erklärt sich auch, daß so viele Berufungen und Rekurse zugunsten der Versicherten ausfallen. Praxis und Theorie sind eben oft zwei verschiedene Dinge.

Die Genossenschaften wenden gegen die Neuordnung des Rentenfestsetzungsverfahrens durch die für die Versicherungsämter in der Versicherungsordnung vorgesehenen Kompetenzen ein, dadurch greife man in das vornehmste Recht der Genossenschaften. Die Arbeitgeber trügen die Kosten der Unfallversicherung allein, und man dürfe ihnen deshalb das Selbstbestimmungsrecht bei der Rentenfestsetzung auch nicht schmälern. Sie müßten das Recht haben, in den Genossenschaften zuerst zu den an sie gestellten Ansprüchen entscheidende Stellung zu nehmen.

Was, recht! Aber wo im bürgerlichen Leben haben die in Anspruch genommenen ein instanzliches Entscheidungsrecht gegenüber dem Fordernden? Jeder Verpflichtete hat dem Berechtigten, ob er seine Ansprüche befriedigen will oder nicht. Die Erfüllung des Verpflichteten erhält dadurch aber noch nicht in kurzer Frist Rechtstrast. Erst die Verjährung enthebt ihn gesehlich seiner Verpflichtungen. Vorher kann der Berechtigte deren Erfüllung auf dem ordentlichen Rechtsweg erzwingen. Beweise und Gegenbeweise sind dann von den Parteien selbst zu beschaffen. So auch das Rechtsverhältnis zwischen Krankenkassen und Versicherten. Anders dagegen zwischen Berufsgenossenschaften als Träger der Unfall- und Invalidenversicherungsanstalten als Träger der Invalidenversicherung und den Versicherten. Beide Verpflichtete entscheiden über die Ansprüche der Rentenbewerber als Instanz, sind somit Richter und Partei in einer Person. Bei den Berufsgenossenschaften tritt diese Überwindigkeit um so greller in die Erscheinung, als sie von den Unternehmern einseitig verwaltet werden, während in der Invalidenversicherung der Arbeiter auch bei der Rentenfestsetzung in bestimmtem Maße mitzuwirken hat, durch die von ihm auf indirektem Wege gewählten Arbeitervertreter bei der unteren Verwaltungsbehörde — die die Rentenansprüche unter bestimmten Voraussetzungen zu begutachten hat — und im Vorstadium der Landesversicherungsanstalt. Die Beweise aber beschaffen sich beide Versicherungsämter, also die Verpflichteten, mit Hilfe der öffentlichen Gewalten. Daß dieser Zustand schon deswegen auf die Dauer unhaltbar ist, weil das Recht empfinden sich dagegen aufbäumt, ist doch nicht zu bestreiten. Hinzu kommt aber noch der Umstand, daß die Versicherungsordnung eine Vereinfachung des Rechtszustandes an das Reichsversicherungsamt vorsieht. Daß das Reichsversicherungsamt entlastet werden muß, sieht jeder Einsichtige ein. Schon im Interesse einer gründlichen Rechtsprechung ist das notwendig. Deshalb wird man unsere Grachten an einer Beschränkung, nicht Vereinfachung, des Rechtszustandes nicht vorbeikommen können. Dann verbliebe aber, wenn das Rentenfestsetzungsverfahren wie bisher bleiben sollte, in vielen Fällen nur eine objektive Instanz zur Entscheidung der Meinungsverschiedenheiten zwischen Verpflichteten und Berechtigten. Das wäre wieder ein Ausnahmestadium in unserem Rechtsleben. Denn zwei objektive Instanzen (Gerichte) kann man in Streitigkeiten zwischen Verpflichteten und Berechtigten im bürgerlichen Leben anrufen. Auch die Berufsgenossenschaften müssen sich doch sagen, daß, wenn man hier von ihren Gunsten abweicht, das Recht empfinden einen starken Stoß erleiden würde. Es kann aber auch dem Arbeitgeber nicht gleichgültig sein, wenn der Arbeiter durch eine solche augenblickliche Rechtsungleichheit verstimmt würde.

Die feindlichen Brüder.

II.

Die Bewegung um eine gewerkschaftliche Scheinneutralität innerhalb der Sozialdemokratie war nicht von langer Dauer. Die Parteitheoretiker machten dem heuchlerischen Spiel um Schein und Wirklichkeit ein raues Ende. Die Gewerkschaften wagten den Parteistachel nicht zu lockern, sie duckten sich und brachten damit einen weiteren guten und interessanten Beweis für ihre Abhängigkeit von der sozialdemokratischen Partei.

Aber damit war die große Klust, die von dem gegenteiligen Wesen und den Aufgaben der beiden Teile der sozialistischen Bewegung gebildet wurde, nicht überbrückt. Tatsächlich lagen — und liegen auch heute noch — die eigentlichen Quellen all jener Differenzen auf dem grundsätzlichen Gebiete, in der gegenteiligen Auffassung über Wert, Wesen und Aufgaben der Arbeiterbewegung und der Gewerkschaften, in der praktischen Arbeit feindlichen Klassenkampftheorie. Die Kuriositäten in der Partei — ihre Zahl war damals erheblich größer als heute — folgerten nicht ganz ohne Konsequenz ungefähr also: Wollen die Gewerkschaften sozialistisch sein, dann sollen sie das nicht bloß sagen, sondern auch in ihrem ganzen Programm, in ihrem Wirken und ihrer Taktik, kurz in all ihrem Tun und Unterlassen zum Ausdruck bringen. Die Gewerkschaften können nur insofern Wert haben, als sie die Massen sammeln, sie mit sozialistischem Geiste erfüllen und in ständigem erbittertem Kampfe mit dem Unternehmertum die Klassen-gegenstände erweitern helfen. In allen Bestrebungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter ist der Weisheit letzter Schluss der Sozialismus, darum muß auch die eigentliche Trägerin und Verböhrer des sozialistischen Gedankens, die sozialdemokratische Partei als Führerin und Oberin im proletarischen Klassenkampf anerkannt werden. Man forderte also eine tatsächliche Unterordnung der Gewerkschaften unter die Partei, diese sollte die Taktik und die Mittel bestimmen, die im gewerkschaftlichen Leben angewendet werden müßten. Wie immer sich die Gewerkschaftsführer als getreue Friedolins erwiesen, wenn es sich um „ihre Partei“ handelte, so auch in dieser Bewegung. Sie ließen es sich gefallen, daß in manchen Beziehungen tatsächlich die Partei die Taktik bestimmte. Massenstreik und Massier sind sozialdemokratische Demonstrationen- und Agitationsstücke, die die Gewerkschaften aus Gehorsam vor der Partei übernahmen. Und wie mußten die Gewerkschaften dabei fahren?

Die Taktik der radikalen Richtung in der Sozialdemokratie ist die Taktik des Aufruhrs, der Schürung der Klassengegenstände, des ständigen Kampfes bis zur Vernichtung gegen alles, was mit der heutigen Gesellschafts- und Produktionsordnung hält. Die Taktik der Gewerkschaften muß die Taktik der Ruhe und des Entgegenkommens sein. Das Vereinbaren und Verständigen“, schrieb der Gewerkschaftsführer Döblin in den „Sozialistischen Monatsheften“ (Jahrgang 1908, Nr. 12), „schließt es aus, daß hier mit dem Klassenkampf operiert werden kann. Die stereotypen Hervorhebung des Klassenkampfstandpunktes muß direkt schädigend wirken, da sie bei den Unternehmern die Auffassung befestigen muß, daß der gewerkschaftliche Friede jeden Augenblick erschüttert werden kann. Eine solche Situation ist aber nicht der Boden, auf dem nach so berechtigten Forderungen der Arbeiter ihre Befriedigung finden.“ Über diese Politik des Vereinbaren und Verständigen ist es eben, die der Anschauung des „nichtreformierten“ Sozialisten direkt widerspricht, und darum wünscht dieser die ganze Gewerkschaftsbewegung zum Skudud. Offen ausgesprochen hat dieses auch das wissenschaftliche Organ der Sozialdemokratie „Die neue Zeit“:

„Das Streben für Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter trage dazu bei, die Existenz der bürgerlichen Gesellschaft zu verlängern, kann je besser es ihnen gehe, desto weniger würde sie dafür zu haben sein, eine andere Staatsform herbeizuführen.“

„Auf diesem Fundamentalfasse“, bemerkte dazu das Organ des Buchdruckerverbandes, „ist der Klassen Widerpruch zwischen revolutionärer Theorie und gewerkschaftlicher Praxis geradezu in Reinkultur dargestellt.“ Tatsächlich trat der klassische Widerpruch zwischen revolutionärer und gewerkschaftlicher Theorie auch praktisch recht oft in die Erscheinung. Recht krak bei der Tarifbewegung im Buchdruckerberuf 1898. Die Bewegung hatte eine radikale Gruppe innerhalb dieses Berufes zum Widerstande gegen die Tarifverneuerung und den Buchdruckerverband veranlaßt. Es kam zur Gründung einer Sondergewerkschaft mit dem Sitz in Leipzig. Die sozialdemokratische „Leipziger Volkszeitung“ begünstigte dieses schmähliche Gebundenfallen und es entwickelte sich „ein in der Arbeiterbewegung unerhörter Skandal.“ Der schließlich zu einem Streik des Buchdruckerverbandes in der Druckerei der „Leipziger Volkszeitung“ führte. Die sozialdemokratische Sonderorganisation, die „Buchdrucker-gewerkschaft“, stellte im angeleglichen Interesse der Partei Streikbrecher.

Überhaupt hat die ganze Tarifbewegung den grimmigen Born der Parteitheoretiker hervorgezogen. Die Gründung und gute Fort-

Entwicklung der christlich-nationalen Gewerkschaftsbewegung einerseits und andererseits das Interesse der Selbsthaltung und Fortentwicklung zwingen die "freien" Gewerkschaften, sich einer vernünftigen praktischen Gegenwartswelt zuzuwenden. Das führte konsequenterweise zum Tarifvertragswesen. Nun verhalten sich aber Tarifverträge und sozialistischer Gedanke zueinander wie Feuer und Wasser. Deutlich hat dies eines der führenden sozialdemokratischen Blätter, die "Zeitschrift für die Arbeiter", festgestellt, als sie mit Bezug auf Tarifverträge und Tarifverträge schrieb: Die Furcht vor Begehung eines Kontraktbruchs habe eine ernsthafte Gefahr für die Partei... Das führe, in logischer Konsequenz weitergedacht, nicht nur zur Verleugnung des Klassenkampfes, sondern zur sozialen Revolution selber. Eine soziale Revolution, die darauf warten müsse, bis in allen Gewerkschaften die "Friedensverträge" abgelassen seien, sei ein armseliges Dingchen.

Jum Teufel mit den Tarifverträgen, wenn die, welche sie schließen, ihnen die bindende Kraft angedeihen, den hastenden Schritt des revolutionären Proletariats den bourgeoischen Bedenken der Vertragstreue zuliebe auch nur eine Minute aufhalten."

Das ist die echte Sprache des Sozialisten, der Treue und Mannernamot gegenüber den Trägern der heutigen Gesellschaftsordnung nicht kennt.

Also: Die Ursachen der Differenzen zwischen den beiden Gliedern der sozialistischen Bewegung sind wesentlichlicher Natur und können nur durch ein Aufgeben von Grundfragen seitens des einen oder anderen Teiles beseitigt werden.

Allerdings, die Gewerkschaften haben sich immer gegenüber der Partei als recht gehorsame Kinder benommen. Sie propagierten, so viel in ihrem Vermögen lag, den Sozialismus. Bismarck formulierte 1902 in Stuttgart das Verhältnis der beiden zueinander: Partei und Gewerkschaften sind eins. Auf demselben Kongress wurde beschloffen, den Sitz der Generalkommission von Hamburg nach Berlin zu verlegen, damit "die oberste Leitung der Gewerkschaften Deutschlands mit der obersten Leitung der politischen Partei in engere Fühlung als bisher komme." Aber all das konnte die Differenzen nicht aus der Welt schaffen. Die Streitereien wurden sogar umso lebhafter und gefährlicher, je mehr sich die Gewerkschaftsbewegung zu ruhiger, nüchterner Tagesarbeit gezwungen sah und die Bekämpfung der revolutionären Phrase in den Hintergründen stellt. Die Unterschiede in der Arbeit zwischen beiden traten immer deutlicher in die Erscheinung. Der langsam aufkeimende Revisionismus fand in Gewerkschaftskreisen seinen Anhang und seine Stütze. Dabei hatten sich die gewerkschaftlichen Organisationen im Vergleich zu den politischen viel besser entwickelt. Da mühten die "braven" Kinder doch noch mehr in die Bourgeoisie hinein zu werden. Das außerordentlich günstige Stimmen- und Mandatergebnis bei der Reichstagswahl 1903 hatte die Sozialisten geradezu bestürzt und sie meinten, das Resultat sei nur den alten bewährten Grundfragen der Sozialdemokratie und der Taktik der radikalen Richtung zu verdanken. Im Frühjahr 1904 kam der Dresdenener Parteitag, der "Jungbrunnener", der einen glänzenden Sieg des Radikalismus über den Reformismus brachte. Es wurde eine Resolution angenommen, die die revisionistischen Bestrebungen ganz entschieden ablehnt und das Bemühen verurteilt, die "bisherige bewährte und sieggekürzte, auf dem Klassenkampf beruhende Taktik in dem Sinne zu ändern, daß an die Stelle der Eroberung der politischen Macht durch Überwindung unserer Gegner eine Politik des Entgegenkommens an die bestehende Ordnung der Dinge tritt." Es könnten die Klassenunterschiede nicht abgemildert, sondern nur beseitigt werden.

Das war zugleich ein Faustschlag in das Gesicht der Gewerkschaften. Eine Befolgung derartiger Grundzüge würde eine Ruinierung der Gewerkschaftsbewegung zur unbedingten Wirklichkeit haben. Und was taten die "freien"

Gewerkschaften angesichts dieser Dinge? Sie wagten sich nicht zu meinen, daß die Resolution sie nichts angehe und betonten andererseits recht kräftig, daß auch sie auf dem Boden des Klassenkampfes ständen. -- Die radikalen Parteimänner aber wollten die Gewerkschaften vollständig zu Füßen der Partei liegen sehen.

Sin Unternehmerarbeitsnachweis im Bergbau.

Aus dem Kohlenrevier kommt die Nachricht, daß der vor einigen Jahren gegründete Bechenverband mit eigenen Arbeitsnachweismitteln einrichten will, durch den alle Arbeiter vermittelt sein müssen, die auf den dem Verband angeschlossenen Gruben in Stellung treten wollen. Der Plan hat bereits Nachahmung gefunden bei den Bergwerksbesitzern im Saarrevier und in Lothringen. Wie die "Kölnische Zeitung" meldet, haben auch die Bergbauunternehmer dieser Bezirke die Errichtung eines gemeinsamen Arbeitsnachweises in Anlehnung an den Arbeitgeberverband beschlossen. Beide Nachweise sollen nach dem Hamburger Muster eingerichtet werden.

Der Bechenverband ist, j. B. gegründet worden zu dem Zweck, "lähmte" und "unzufriedene" Arbeiter durch Brotlosmachung irre zu machen. Gegen Zahlung einer hohen Konventionalstrafe mußte sich jedes Mitglied verpflichten, die aller Gerechtigkeit und Menschlichkeit hochsprechenden Bestimmungen des Verbandes genau zu befolgen. Durch die bekannten schwarzen Listen wurde jeder Arbeiter einer sechsmonatigen Ausgrenzung unterworfen, der in irgend einer Hinsicht die Gunst der Wahlherren verstoßen hätte. Mehrere Tausend Arbeiter standen auf der Liste, wurden von einer Grube zur anderen geholt, ohne die ersuchte Arbeit zu bekommen. Sie waren von der modernen Fehde in Acht erklärt. Diese Ungerechtigkeit und Hartnäckigkeit haben damals allgemeine Entrüstung hervorgerufen, die sogar ein wichtiges Echo im Reichstag fand. Kollege Sieberts ging mit diesem System der Brotlosmachung sachlich aber sehr im Gericht. Selbst der Regierungsvertreter konnte sich den Argumenten Sieberts nicht verschließen und legte die schwarzen Listen des Bechenverbandes ab. Nun hat sich der Bechenverband in dem Arbeitsnachweis einen Ersatz für die schwarzen Listen geschaffen, der in viel vollkommenerer Weise den rücksichtslos-jahrmacherischen Interessen dienen kann. Der Bechenverband schloß sich damit eine anumschränkte Herrschaft auf dem Arbeitsmarkt des Ruhrkohlenbezirks und zugleich ein sein organisiertes und sicher arbeitendes Kontroll- und Maßregelungsinstitut für die gesamte Bergarbeiterchaft. So ist der Arbeitsnachweis eine veränderte und verschlimmerte Auflage des schwarzen-Listen-Systems.

Die Grundlinien und Begründung zu dieser Einrichtung lesen sich ganz harmlos. Danach sollte man meinen, der Bechenverband sei aus ganz loyalen und an sich durchaus berechtigten und zu rechtfertigenden Gründen bei der Errichtung eines Arbeitsnachweises gekommen. Es ist von planmäßigen Anwerben von Arbeitskräften, von einem Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage, dem Agentenwesen, von regellosem Umfragen, von Wünschen der Bergleute usw. die Rede. Die Praxis der jetzt bestehenden Arbeitgeberarbeitsnachweise und namentlich die Geschichte, die Praxis und der ganze Charakter des Bechenverbandes lassen jedoch nicht die Auffassung zu, daß man es hier doch nicht mit einem jahrmacherischen Machtmittel aller schlimmster Sorte zu tun habe.

Der § 5 der Satzungen sagt, daß der Arbeitssuchende nach Vorlage ordnungsgemäßer Arbeitspapiere dann Arbeit erhalten wird, wenn für ihn passende Arbeit vorhanden ist. Man wird auf dem Nachweise eine genaue Kontrolle über jeden Arbeiter geführt, sodaß die beidseitige Befristung dieses § leicht auf solche Personen angewandt werden kann, die sich in irgend einer Hinsicht in einer für die Unternehmer unliebsamen Weise bemerkbar gemacht haben. Selbst ein Bergmann unter Kontraktbruch die

Jeder, über hat ein durch den Nachweis vermittelter Arbeiter die angebotene Arbeit nicht innerhalb zweier Tage angenommen, so tritt für ihn eine Schließung der Bechen für die Dauer von zwei Wochen ein. Diese Bestimmung ist wesentlich milderer Form als die der schwarzen Listen, die eine Maßregelungsbauer von nicht weniger als sechs Monaten vorsieht. Doch kann diese Mildertung über den wahren Charakter des Bechenarbeitsnachweises nicht hinwegtäuschen.

Die neue Einrichtung ist eine sehr ernste Gefahr sowohl für den einzelnen Arbeiter, seine Interessen und Freizügigkeit, als auch für den ganzen Stand und seine Emanzipationsbestrebungen. Auf der Tagung der Mittelrheinischen Wirtschaftsvereine, am 17. Mai 1903, sagte Dr. v. Stojeutin-Stettin über die Unternehmerarbeitsnachweise u. a.:

"Seiner Natur nach ist... auch den Arbeitgeberverbänden der Arbeitsnachweis nur Mittel zum Zweck: er soll neben Sichtung und Vermittlung des nötigen Arbeitermaterials, vor allem zu einer Kontrolle über streikende und ausgeperrte Arbeiter dienen, die Rahmlegung von Streiks ermöglichen, einen Einfluß auf die Lohnfrage gewährleisten und durch das alles die Macht der Arbeitgeberverbände stärken."

In diesem Sinne wird, darüber läßt die kurze, aber inhaltreiche Bergangheit des Bechenverbandes gar keinen Zweifel zu, auch der Arbeitsnachweis im Bergbau gehandhabt werden, in dem Sinne einer Beschränkung oder gar Beseitigung des Koalitionsrechtes und der Freizügigkeit der Arbeiter.

Der Gewerbeverein christlicher Bergarbeiter hat als bald die in Betracht kommenden Verbände im Ruhrgebiet — Alter Verband, Hirsch-Dunderbacher Gewerbeverein und Polnische Vereinigung — zu einer gemeinsamen Besprechung eingeladen; diese hat am 17. b. Mts. in Essen stattgefunden und Eingaben an den Bechenverband, das Oberbergamt und das Handelsministerium beschloffen, die um Aufhebung des Nachweises bitten und die Errichtung paritätischer Nachweise und Schaffung von Tarifverträgen fordern. Bei dieser Gelegenheit ist der Herrenhandpunkt der Bechenunternehmer recht deutlich zum Ausdruck gekommen. Die "Rheinisch-Westfälische Zeitung" läßt wissen, daß der Bechenverband den Arbeiterorganisationen keine sachliche Antwort zumommen lassen werde. Er könne in diesen Organisationen die berufene Vertretung der Bergleute nicht erblicken. Darin kommt das prophanste Herrentum der Bechenweltigen des Ruhrreviers so recht zum Ausdruck. Diese gewollte Mißachtung und Zurücksetzung der Arbeiterorganisationen ist jedenfalls nicht geeignet, hinsichtlich des neuen Arbeitsnachweises auf die Bergarbeiter beruhigend zu wirken.

Der "Bergknapp" sagt, daß der neueste Plan des Bechenverbandes auch für Nichtbergleute von großem Interesse sei. Das ist unsere Meinung auch. Die Arbeitsnachweisefrage ist für wir die Arbeiter aller Berufe zu einer dringlichen Angelegenheit geworden. Wie machen uns in dieser Beziehung die Worte der "Sozialen Praxis" zu eigen, die bei einer Besprechung des Planes der Bechenfürer zu folgendem Schluß kommt: "Die Schritte, die in dieser Angelegenheit zu tun sind, können nach unserer Ansicht nicht die Bergarbeiter allein unternehmen, sondern die öffentlichen Werkstätten, die ja das Stellenvermittlungswesen zu überwachen haben, und vor allem die Gesetzgeber haben hier ihre Pflicht zu tun. Wenn es noch eines Beweises bedürfte hätte, daß wir mit unserem öffentlich-rechtlichen Sitten- und Gesetzegebens ethisch einmal Schritt machen müssen, daß wir die Erbauung der Beziehungen zwischen Stellenanbietern und Nachfragern nicht länger dem Zufall, der Nachwillkür einer Interessenorganisation und dem diskretionären Eifer oder Unverständnis der einzelnen staatlichen oder gemeindlichen Ortsbehörden überlassen dürfen, sondern daß hier von Reichs- und Staatswegen gründlich im Wege des Gesetzes durchgegriffen werden muß, so liefert uns die Entwicklung der Dinge im Ruhrbezirk diesen Beweis schlagenb."

Aus dem Verbandsgebiete.

Lohnbewegungen und Arbeitsfreizügigkeiten.

Der Streik bei der Firma Westfalia dauert unverändert fort. Vermittlungsbemühungen, welche der Herr Gewerkschaftsleiter anbahnte, sind resultatlos geblieben. Herr Quasten, der früher selbst einmal Weber war, wollte die Lohnreduktion von 9% auf 6% erwirken. Doch wurde ein derart winziges Zugeständnis nicht für einen Anlaß angesehen, den Streik abzugeben. Herr Quasten erklärte auch, wenn ihr das nicht wolle, mit ihm egal. Ob ich da 10 oder 20 Stühle stehen habe, ist mir ganz gleich. Ob es der Firma denn auch gleich ist, ob da tausende und abertausende Marken durch die Haltung des Herrn Direktors verloren gehen? Fast scheint es nicht der Fall zu sein, denn Herr Quasten, einer der Mitinhaber, meinte bei der Unterhandlung: "Wenn ich den Krieg führen könnte, der den Arbeitern die Löhne in den Berg gesetzt hat, den würde ich durchprahlen!" Nun, da braucht Herr Quasten nicht weit zu greifen; hätte Herr Quasten den Arbeitern den alten Lohn belassen, wäre der Streik nicht ausgebrochen.

Bezeichnend ist übrigens, daß es den streikenden Arbeitern unmöglich ist, anderswo Arbeit zu erhalten. Solche, die Arbeit hatten, wurden wieder entlassen. Nun ja, mag Herr Quasten fortfahren, seinen Willen zur Geltung zu bringen, die Firma wird schon durch Schaden klug werden. Die Arbeiter kämpfen gegen eine Verschlechterung ihrer Existenzbedingungen, zu verlieren haben sie in diesem Falle nichts.

M. Gladbach.

Die Weber der Firma Goertt u. Kirch, G. m. b. H. traten vor kurzem in eine Lohnbewegung ein. Es handelte sich um eine Regelung des Lohntarifes. Der bis jetzt geltende Tarif sah noch Löhne vor, die für einzelne Artikel bestimmt waren. Anstelle dieser Methode wurde ein Grundlohn nebst Zuschlägen erprobt. Dieses Verfahren der Weber wurde in einer Verhandlung seitens der Firma auch als berechtigt anerkannt. Als die Arbeiter durch die Organisationen der Firma um einen Lohntarif auf dieser Grundlage überreichten, in welchem auch eine Aufbesserung der Löhne vorgesehen war, übergab die Firma die Angelegenheit dem "Vereine der Textilindustriellen für M. Gladbach und Umgegend" zur Erledigung. Unterm 27. September ging nun seitens der Firma an die Arbeiterorganisationen folgendes Schreiben ein:

"Wir bestätigen den Empfang der uns mit Ihrem Schreiben vom 17. b. M. eingehenden Zuschrift nebst dem darin erwähnten Lohntarif, und hat derselbe dem Vorstand des Vereines der Textilindustriellen von M. Gladbach und Umgegend in seiner Sitzung vom 25. b. M. vorgelegen. Nachdem derselbe die bisherige Lohnliste unserer Fabrik einer eingehenden Prüfung unterzogen hatte, wurde durch die anwesenden Sachleute festgestellt, daß die von uns gezahlten Lohnsätze nicht gegen die in der Kammergarn- und Wollwollindustrie hier üblichen Lohnsätze zurückstehen. Sodann war der Vorstand der einstimmigen Ansicht, daß die in einzelnen Betrieben gezahlten Lohnsätze nicht ohne weiteres zum Vergleich herangezogen werden können, da die Arbeitsbedingungen und Betriebsverhältnisse erfahrungsgemäß in jeder Fabrik verschiedene sind. Der Vorstand war daher der Ansicht, daß die Notwendigkeit für eine Veränderung unserer Lohnliste nicht vorliegt."

Mit dieser Mitteilung konnten sich die Arbeiter nicht begnügen. Es mußte nun, wenn etwas erreicht werden sollte, die Kündigung eingeleitet werden, da der Arbeitgeberverband erfahrungsgemäß erst dann in Verhandlungen eintritt, wenn die Arbeiter bei einem seiner Mitglieder gekündigt haben. Die Kündigung erfolgte nun am 11. Oktober. Am 16. fand dann auf Wunsch der Firma erneut eine Verhandlung statt. In dieser kam eine Einigung zustande. Das Resultat war eine Lohnhöhung bis zu 10% und der Abschluß eines Tarifes für die Dauer von zwei Jahren. Bei dieser Bewegung trat der Wert und Zweck der Organisation mal wieder klar zutage. Mögen die Unorganisierten hieraus die

Arbeitgeberorganisationen.

Die Organisation der Unternehmerrchaft hat verschiedene Formen angenommen; man unterscheidet im allgemeinen drei Gruppen: Partielle, wirtschaftliche Vereine und Arbeitgeberverbände. Die Partielle bezwecken die Regelung der Produktion und des Absatzes, die wirtschaftlichen Vereine hingegen (Vereine zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen), die zum Teil viel älter sind und schon zu Anfang des 19. Jahrhunderts in großer Zahl gegründet wurden, wollen die staatliche Gesetzgebung und Verwaltung zugunsten der Industrie beeinflussen, befaßen sich also mit der Handels- und Zollpolitik, Gewerbebegünstigung, Verschleisswesen usw. Ähnliche Aufgaben wie die wirtschaftlichen Vereine für die Industrie, verfolgen die Gewerbevereine und Janungen für das Kleingewerbe. Neben diesen Vereinigungen sind in neuerer Zeit, seitdem die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter einen immer gewaltigern Umfang annahm, die Arbeitgebervereine entstanden, die bestimmt sind, die Interessen der Unternehmer in ihrer Stellung als Arbeitgeber gegenüber den organisierten Arbeitern wahrzunehmen.

In manchen Industriezweigen hat sich indes die Entstehung besonderer Arbeitgebervereine noch nicht vollständig vollzogen, auch bestehen in der wirtschaftlichen Vereine vielfach ebenfalls noch mit Arbeitervereinen, und namentlich die bedeutendsten unter ihnen sind von großem Einfluß auf die Gestaltung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Es ist daher nicht ungewöhnlich, bei einer Darstellung der Arbeitgeberorganisation im engeren Sinne die wirtschaftlichen Vereine ganz zu übergehen. Hier sind vor allem der Zentralverband deutscher Industrieller (gegr. 1876) und der Bund der Industriellen (1895) zu erwähnen. Ersterer vertritt sich gegenüber sozialpolitischen Forderungen jedoch abweisend und vertritt in Fragen der Arbeiterorganisation den ausgetragten Schutzmaßnahmen; letzterer hat sich in mancher Hinsicht, namentlich auch bezüglich des Sozialrechts und des Tarifwesens entgegenkommender gezeigt. Der Zentralverband zählte am 1. Juni 1905 181 korporative und 538 Einzelmitglieder, der Bund am 1. Mai 1905 80 korporative und 560 Einzelmitglieder (Gesamtzahl der korporativen und mitteilbaren Mitglieder 700).

Von allgemeinen wirtschaftlichen Vereinen seien hier noch genannt: Verband sachlicher Industrieller (gegr. 1902, 4200 Mitgl.), Bayerischer Industriellenverband (gegr. 1902, 14 Vereine mit 3000 Mitgl. und 700 Einzelmitgl.), Verband sächsischer Industrieller (Baden, Württemberg, Elsaß, Rheinpfalz, Hessen, 700 Mitgl.), Verband oberdeutscher Industrieller (gegr. 1898, 374 Mitgl.), Verein der Industriellen Pommerns (gegr. 1900, 165 Mitgl.), Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen von Rheinland und Westfalen (gegr. 1872, 519 Mitglieder). Die älteste und umfangreichste Gesamtvertretung von Handel und Industrie bildet der Reichs-Handelsrat (gegr. 1861), dessen Mitglieder alle gesetzlich zur Vertretung von Industrie und Handel berufenen Körperschaften (154) und 13 freie Industrie- oder kaufmännische Vereinigungen sind. In sozialpolitischen Fragen hat sich der Handelsrat meist ablehnend gezeigt, so erklärte er sich 1903 entschieden gegen Einführung von Arbeitskammern.

Sehr zahlreich sind die wirtschaftlichen Vereine einzelner Berufszweige. B. Kulemann (Die Berufsvereine, 3. Band), d. h. die wichtigsten hervorhebt, und zwar in der Regel nur diejenigen, die sich auf das ganze Reich erstrecken, führt solcher Organisationen an für Bergbau und Hüttenwesen 4, Metallindustrie 6, Maschinen- und Fabrikationsindustrie 10, Chemische Industrie 9, Eisen- und Erden 9, Baum- und Leder 3, Textilindustrie 6, Bekleidungsindustrie 4, Papierindustrie 6, Nahrungsmittelindustrie 14, Genußgüter Gewerbe 11, andere Gewerbe 12. Die meisten dieser Vereine sind in den 70er und 80er Jahren entstanden. Ein vom Reichskamt des Innern 1903 herausgegebenes Verzeichnis der im Deutschen Reich bestehenden Vereine gewerblicher Unternehmer zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen (ohne Partielle und Janungen) umfaßt 3707 Organisationen. Dr. Borgmann, Geschäftsführer des Handelsverbandes, führt die Gesamtzahl der Unternehmervereinigungen, abgesehen von mehreren 100 Partikeln, auf etwa 700.

Was nun die Arbeitgeberverbände betrifft, so ist deren Zahl in den letzten Jahren außerordentlich gestiegen. Für v. Reitzing, der Gesamtüber der "Deutschen Arbeitgeberzeitung", beträgt die Gesamtzahl auf etwa 1100. Insbesondere im Baugewerbe gibt es kaum einen Ort, an dem sich nicht die Unternehmer zu einer solchen Organisation gegenüber den Arbeitern zusammengeschlossen haben. B. Kulemann zählt 77 wichtigere Verbände auf,

darunter 31 gemischte Verbände, d. h. solche, die sich aus Arbeitgebern aller Gewerbe zusammensetzen und meist einen weiten Bezirk umfassen, und 46 Fachverbände, d. h. aus Arbeitgebern eines Gewerbes gebildet und auf ganz Deutschland sich erstreckende Organisationen. Von diesen 77 wichtigen Verbänden sind nicht weniger als 59 erst in den letzten 10 Jahren und nur 18 schon früher entstanden.

Die größere Bedeutung von den beiden Arten der Arbeitgeberorganisation haben in den wirtschaftlichen Kreisen der Gegenwart die Fachverbände, insbesondere die zentralisierten, welche den Zentralorganisationen der Arbeiter mit gewaltigen Mitteln gegenüberstehen. Von diesen 46 Fachverbänden der Arbeitgeber sind hier folgende erwähnt: Gesamtverband deutscher Metallindustrieller (gegr. 1887, 1907: 34 Bezirksverbände, 154 Mitglieder mit 395607 Arbeitern), Arbeitgeberverband der deutschen Textilindustrie (gegr. 1904, 30 Unternehmerverbände mit 54 Distrikts- bzw. Fachgruppen und 300000 Arbeitern), Arbeitgeberverband für das deutsche Holzgewerbe (gegr. 1899, 1908: 114 Bezirksverbände mit 4850 Mitgliedern und 54000 Arbeitern), Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe (gegr. 1899, 1907: 338 Einzelverbände mit 18300 Mitgliedern; daneben 135 nicht angeschlossene Ortsverbände mit 1054 Mitgliedern. Arbeiterzahl ist nicht festgesetzt), Hauptverband deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe (gegr. 1907, 1908: 18000 Mitglieder mit 55000 Arbeitern), Allgemeiner deutscher Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe (gegr. 1902, 1908: 2308 Mitglieder mit 20000 Arbeitern), Arbeitgeberverband für das Baugewerbe (gegr. 1907, 1908: 5600 Mitglieder mit 15000 beschäftigten Arbeitern), Deutscher Fleischerbund (gegr. 1876, 1908: 38600 Mitglieder), Fleischerbund (gegr. 1908, umfaßt 31 Bezirke, und zwar bis auf zwei unbedeutende Ausnahmen alle im nichtberuflich-wirtschaftlichen Bereiche vorhandenen, mit 310000 Arbeitern), Deutscher Buchdruckerverein (gegr. 1869, 1908: 4667 Mitglieder mit 46000 Gehilfen).

Eine Zentralisation haben die Arbeitgeberverbände gefunden zum Teil in der Hauptstelle, zum andern Teil in der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände. Beide Zentralisationen sind 1904 entstanden, und zwar erstere als eine Gründung des Zentralverbandes deutscher Industrieller, letztere unter Führung des Bundes der Industriellen und des Gesamtverbandes der Metallindustriellen. Per-

sonliche wie sachliche Ursachen haben diese Scheidung in zwei getrennte Gruppen veranlaßt, doch kam schon 1905 ein Kartell zwischen "Hauptstelle" und "Verein" zustande und vor einiger Zeit ist ein neuer Vertrag abgeschlossen worden, der den Zusammenstoß noch enger gestaltet. Die Hauptstelle umfaßt Ende 1907 117 Organisationen, deren Mitglieder rund 900000 Arbeiter beschäftigen, der Verein 41 Verbände mit 260 Unternehmerverbänden, deren Mitglieder 1400000 Arbeiter beschäftigen. Außerlich unterscheiden sie sich vor allem dadurch, daß die Hauptstelle wesentlich die Großindustrie umfaßt, während der Verein einen sehr bedeutenden Teil seiner Mitglieder auch in der mittleren und kleineren Industrie sowie im Handwerk besitzt.

Erfolgreiche Fortschritte hat die Arbeitgeberorganisation in den letzten Jahren auch in bezug auf die Streik- und Boykottentschädigung gemacht. Manche Arbeitgebervereine haben diese Aufgabe selbst übernommen, andere haben sie besonders Streikentschädigungsgesellschaften übertragen. Eine Zentralisation ist auf diesem Gebiet ebenfalls in die Wege geleitet, und zwar einerseits durch den von der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände begründeten Schutzverband gegen Streichschäden, andererseits durch die Gesellschaft des Vereines deutscher Arbeitgeberverbände zur Entschädigung bei Arbeits-einstellungen (heide 1906 begründet). Letztere ist eine unabhängige besondere Einrichtung, der sich die Entschädigungsgesellschaften der einzelnen Verbände anschließen können, ersterer lediglich eine Gruppe der Hauptstelle, bestehend aus den ihr angeschlossenen Verbänden, soweit sie Streikentschädigung zahlen. Hinsichtlich der Leistungen geht die Einrichtung des Vereines weiter als der Schutzverband.

Sind es auch verhältnismäßig nur wenige Tatsachen, die in vorstehender Übersicht hervorgehoben werden konnten, so zeigen sie doch schon zur Genüge, wie machtvoll und vielgestaltig sich besonders im letzten Jahrzehnt die Arbeitgeberorganisation entwickelt hat. Auf dem oben schon erwähnten engeren Zusammenhang zwischen Hauptstelle und Verein deutscher Arbeitgeberverbände hat diese Organisation ohne Zweifel eine bedeutende Kräftigung erfahren. Das müssen sich heute auch die Arbeitnehmerorganisationen vor Augen halten. Wenn wir auch ihnen eine weitere Stärkung wünschen, so leitet uns dabei nur der Friedensgedanke, der nur bei gleich starkem sich gegenseitig achtenden Organisationen am besten gewahrt wird.

Strafbare Handlungen anlässlich des Streiks...

Wird hingegen die oben erwähnte Lohnhöhung...

Damit auch die Öffentlichkeit das Resultat der...

Wägt die Verbandsleitung des sozialdemokratischen...

Landeskonferenz christlicher Arbeiter für...

In der freien Aussprache wurde dem besseren...

Der 'Fall Kampfen', von dem die sozialdemokratische...

Die praktischen Ergebnisse der Konferenz...

Drei christliche Selbsttäter...

Firma berichtet. Die Gehalts der Christlichen besteht...

Der 5. Verbandstag des Zentralverbandes christlicher...

Die erste Schleswig-Holsteinische Konferenz der...

Gewerkschaftsleiter Hübner, Humberg, Bremer...

Zu der letzten Tagesdiskussion über die beiden...

Die praktische Ergebnisse der Konferenz...

Mit einem kräftigen Appell an die Kameraden...

Aus gegenwärtigen Organisationsformen.

Wie weit das Arbeiterverhältnis sozialdemokratisch...

Die Richter bei sprachlichen Kitzelungen...

Aus der ausländischen Arbeiterbewegung.

Zum Streit in der französischen Textilindustrie...

Der Antrag auf Einführung des Handwerksrechts...

Allgemeine Rundschau.

Soziale Rechtsprechung.

'Streikbrecher' — ein Lob! Das 'Hamburger Echo'...

Diese Entscheidung steht in geradem Gegensatz...

gest ihren kämpfenden Kameraden in den Rücken...

Allgemeines.

Die anderweitige Gestaltung der Unfallverhütungsvorschriften...

Veranstaltungskalender.

- Warmen. 30. Oktober, 8 1/2 Uhr, im Lokale 'Zur neuen Post'...

Sterbe-Tafel.

- Es starben die Verbandsmitglieder: Warner Fuss in Aachen-B. Anton Stern in Bremen...

Literarisches.

Das Jahrbuch der christlichen Gewerkschaften für 1910...

Mitglieder, agitiert für den Verband!